

Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. Mai 1976

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

An der Bahnhofstrasse zwischen Schmidgasse und Gartenstrasse bestehen seit mehreren Jahren Bauabsichten und sind umfangreiche Projektierungsarbeiten durchgeführt worden. Unsere Ersatzbauordnung schreibt in § 42 vor, dass im gesamten Citygebiet Ueberbauungen nach einem Bebauungsplan zu erfolgen haben. In diesem Sinne wurde für das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse von den bauwilligen Grundeigentümern in Zusammenarbeit mit dem Bauamt ein Bebauungsplan ausgearbeitet. Wir haben Ihnen mit unserer Vorlage Nr. 394 über den nördlich benachbarten Bebauungsplan die Unterbreitung dieser Vorlage angemeldet. Die beiden Pläne sind aufeinander abgestimmt und berücksichtigen die von der Stadtplanung in der Dokumentation Nr. 14 vom 5. Dezember 1973 festgehaltenen übergeordneten Richtlinien.

II.

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, den einzelnen Grundeigentümern eine sinnvolle Ueberbauung zu ermöglichen, eine städtebaulich gute Gesamtlösung zu erreichen und verschiedene Postulate der Stadtplanung zu verwirklichen. Es ist eine Besonderheit dieses Bebauungsplanes, dass innerhalb des Strassengeviertes Bauzeilen von ganz unterschiedliche Charakter und Alter bestehen. Für die Erneuerung war es daher notwendig, eine differenzierte, den Gegebenheiten angepasste Lösung zu finden:

- An der Vorstadtstrasse ist die nach dem See orientierte Fassade für das Stadtbild von grösster Bedeutung. Diese Zeile und die Bauten entlang der Schmidgasse sind Teil des noch gültigen Bebauungsplanes Nr. 1299 vom 1.2.1952. Dieser Bebauungsplan wird in diesem Abschnitt aufgehoben, im Wortlaut und in der Darstellung jedoch in den neuen Bebauungsplan wieder aufgenommen. Zusätzlich erhalten die Häuser der Vorstadt rückwärtig Ausbaumöglichkeiten und eine Zufahrt für Anlieferungen.
- Entlang der Bahnhofstrasse wird die Architektur, wie sie bei der Liegenschaft Nr. 793, Schild AG, besteht und im bördlich angrenzenden Bebauungsplan vorgesehen ist, fortgeführt. Dadurch wird die Bahnhofstrasse auf der Westseite einen erwünschten geschlossenen Charakter erhalten. Der Wohnanteil beträgt 15% bzw. 20%, was den Richtwerten der Ersatzbauordnung entspricht.
- An der Gartenstrasse und im Innenhof entlang des Reiffergässchens stehen heute abbruchreife Bauten. Diese werden durch Neubauten um einen Hof ersetzt und erhalten Wohncharakter mit Laden und Gewerbe in den unteren Geschossen. Die Fussgängerachse Reiffergässchen bleibt

erhalten und wird durch eine Verbindung zur Bahnhofstrasse und eventuell später zur Schmidgasse ergänzt. Der Innenhof enthält auch die Anlieferung und die gemeinsame Erschliessung der Parkierung in den Untergeschossen. Diese ist mit derjenigen im nördlich angrenzenden Bebauungsplan koordiniert.

- An der Rigistrasse werden die Bauten der Jahrhundertwende durch eine geschlossene Bauzeile ersetzt. Auch sie sind an das Erschliessungssystem angeschlossen.

Für sämtliche Grundstücke wird die Gebäudehöhe mit Koten festgelegt, damit vor allem vom See her eine ruhige Silhouette erscheint. Neu geregelt wird die Anlieferung und Parkierung, so dass der Güterumschlag und die Zufahrten zu einzelnen Grundstücken nicht mehr an der Bahnhofstrasse oder der Vorstadtstrasse erfolgen, da diese dem überörtlichen Verkehr zu dienen haben. Zudem besteht die Möglichkeit, Fussgängerzonen zu schaffen.

Die Ausnützung und die Nutzungsdurchmischung halten sich an die Richtwerte der Ersatzbauordnung. Der Wohnanteil beträgt bei den beiden an der Nordostecke gelegenen Grundstücken Nr. 811 und 812 15%, bei den übrigen Grundstücken 20% bis 50%.

### III.

Der Bebauungsplan besteht aus drei Blättern. Eine Serie von Richtplänen für einen Teil der Grundstücke gibt noch nähere Auskunft über die Durchbildung der Gebäude. Die Gesamtanlage ist in einem Modell dargestellt. Die umfangreichen Planungskosten werden von den bauwilligen Grundeigentümern getragen. Die Unterlagen sind unter Führungnahme mit der Baudirektion, Amt für Raumplanung, ausgearbeitet worden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Verhältnisse verbessert und verschiedene Anliegen der Stadtplanung erreicht werden. Für den Grundeigentümer werden klare Verhältnisse und die Voraussetzung für die Neugestaltung geschaffen.

Die Originalpläne und das Modell können beim Bauamt eingesehen werden.

#### Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan innerhalb Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse zu genehmigen.

Zug , 25. Mai 1976

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
E. Hagenbuch A. Grünenfelder

#### Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Bebauungsplanausschnitte

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN UEBER DAS GEBIET ZWISCHEN BAHNHOFSTRASSE,  
GARTENSTRASSE, RIGISTRASSE, VORSTADTSTRASSE UND SCHMIDGASSE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 406  
vom 25. Mai 1976

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse, bestehend aus Plänen Nr. 4237, Blatt 1 - 3 vom 3. Mai 1976, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse

---

Bericht und Antrag der Baukommission vom 29.6.1976

---

Sitzung: 29.6.1976

Eingeladen: Stadtrat Dr. M. Frigo, Stadtarchitekt F. Wagner

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Bericht der Kommission

A:

Der vorliegende Bebauungsplan ist die logische Fortsetzung des kürzlich vom Grossen Gemeinderat verabschiedeten nördlich angrenzenden Bebauungsplanes. Er weist einen parallelen Aufbau auf:

im gemeinsamen Untergeschoss Parkflächen, im Erdgeschoss Fussgängerachsen, Anlieferung, Ladengeschäfte, Gewerbe, in den Obergeschossen Büro, Wohnungen.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde der bestehende Bebauungsplan Vorstadt/Schmidgasse in den vorliegenden Bebauungsplan integriert.

B:

Die Frage der Nutzungsdurchmischung gab zu einiger Diskussion Anlass. Die Höhe des Wohnungsanteils liegt im Durchschnitt höher als dies die Richtwerte in der Ersatzbauordnung (§ 47) verlangen. Dass die Richtwerte nicht stur gehandhabt werden, erscheint richtig, da sich je nach Lage doch andere Bedürfnisse zeigen können.

Einer Minderheit jedoch geht der Vorschlag des Stadtrates bezüglich Wohnungsanteils zuwenig weit: Sie verlangt, dass wesentlich mehr Wohnraum geschaffen wird, da sich die lokalen Gegebenheiten gut zu Wohnzwecken eignen und dass deshalb hier eine Chance besteht, Wohnungen inmitten der Stadt zu schaffen.

Die Mehrheit erachtet den Wohnanteil unter Hinweis auf die Richtwerte, als genügend. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Ausnützungsziffer bezüglich des Wohnanteils zum Teil die Grössenordnung 1 erreicht, eine Grössenordnung, wie man sie in relativ dicht besiedelten, reinen Wohnzonen antrifft. Mit der vorgesehenen Nutzungsdurchmischung wird im betreffenden Quartier mehr Wohnraum geschaffen, als heute besteht. Würde der Wohnanteil wesentlich erhöht, so fehlen einerseits die dazugehörenden Grünanlagen und der "Auslauf", andererseits wird auf ein architektonisches Problem hingewiesen: da der Bebauungsplan nicht mit einer einheitlichen Arealüberbauung gleichzustellen ist, kann es Schwierigkeiten bieten, auf einer zu überbauenden Parzelle - je nach Lage - bezüglich der Wohnungen zu vernünftigen Lösungen zu kommen. Die Wohnqualität könnte darunter leiden.

C:

Zwei Grundeigentümer haben bereits vorsorglicherweise ihre Bedenken zum vorgesehenen Bebauungsplan angemeldet:

- Das eine bezieht sich auf die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene, unterirdische Durchfahrt zur Schmidgasse. Die Baukommission ist jedoch der Meinung, dass die Möglichkeit einer eventuellen Ausfahrt auf die Schmidgasse offengehalten werden soll.
- Das andere Bedenken richtet sich gegen den geplanten Fussgängerweg, der östlich der Liegenschaft Nr. 796 (an der Schmidgasse) geführt werden soll. Der betreffende Grundeigentümer macht den Vorschlag, diesen Weg zuerst nördlich und dann westlich der Liegenschaft Nr. 796 zu legen; da ein Durchgang zwischen den Liegenschaften Nr. 796 und 797 bereits bestehe, könnte dieser Weg praktisch ab sofort benützt werden. Die Baukommission ist der Ansicht, dass die vom betreffenden Grundeigentümer vorgeschlagene Wegführung vernünftig ist, da sie praktisch ab sofort realisierbar ist und nicht erst in einem fernen Zeitpunkt, in welchem die Liegenschaft Nr. 796 umgebaut wird. Im weiteren spricht dafür, dass der Innenhof des Bebauungsplangebietes von der Bahnhofstrasse her fussgängermässig genügend erschlossen ist, durch die vorgeschlagene Linienführung von der südlichen Vorstadtstrasse her aber eine Verbesserung der Erschliessung erreicht wird. Die Baukommission beantragt deshalb, diesen Fussgängerweg neu im beschriebenen Sinne zu führen.

D:

Eine Minderheit stellte den Antrag, es seien auf der Häuserseite entlang der Vorstadtstrasse Dachausbauten zu bewilligen, da damit ohne Aufstockung der Gebäude zusätzlich Wohnraum an einer bevorzugten Lage geschaffen werden könnte.

II. Antrag der Kommission

Die Baukommission beantragt dem Grossen Gemeinderat auf die Vorlage einzutreten und dieser mit der von der Baukommission vorgeschlagenen Fussgängerweg-Führung im Bereich der Grundbuchparzelle Nr. 796 zuzustimmen.

Für die Baukommission

Der Präsident



Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 4. Januar 1977

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 25. Mai 1976 haben wir Ihnen den Bericht und Antrag Nr. 406 für den Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse unterbreitet. Der Bericht der Bau- und Planungskommission trägt das Datum vom 29.6.76. An der Sitzung vom 7.9.76 haben Sie das Geschäft in erster Lesung behandelt. Anschliessend wurde der Plan im Sinne von § 12 des Baugesetzes des Kantons Zug in der Zeit vom 4. Oktober bis 2. November 1976 öffentlich aufgelegt.

II.

Während der Auflagefrist sind 8 Einsprachen von Grundeigentümern eingegangen. Mit den Einsprechern wurden Verhandlungen geführt. Zu den Einsprachen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Alois Zehnder-Jakober, Grundstück Nr. 795.  
Herr Zehnder beantragt, dass die auf seinem Grundstück eingetragene eventuelle spätere Durchfahrt, keine unmittelbare Eigentumsbeschränkung zur Folge habe. In der Verhandlung konnte eine präzisierende Formulierung gefunden werden, wonach eine derartige Durchfahrt erst bei einer allfälligen Um- oder Neugestaltung des Gebäudes zur Diskussion stünde. Der Rückzug der Einsprache wurde in Aussicht gestellt.
2. Dr. Robert Imbach, namens der Erbgemeinschaft, Grundstück Nr. 815.  
Dr. Imbach wehrt sich gegen die Beanspruchung seines Grundstückes durch die Zufahrt zur unterirdischen Garage, da dadurch sein Garten weitgehend zerstört werde. Zudem lasse die im Bebauungsplan vorgesehene Baubegrenzungslinie einen zu geringen Grenzabstand gegenüber seinem Grundstück zu. In den Verhandlungen konnte eine Verschiebung der Zufahrt erreicht werden, so dass der Fortbestand des Gartens gesichert bleibt. Dies verlangt eine geringfügige Modifikation im Plan. An der Baubegrenzungslinie wird festgehalten, da die gestaffelte Anordnung der Bauten für den Nachbar tolerable Gebäudeabstände und Belichtungsverhältnisse ergibt.
3. Frau F. Gschwend-Speck, Grundstück Nr. 817 Rigistrasse.  
Frau Gschwend stellt fünf Anträge, die alle darauf ausgerichtet sind, dass an den heutigen Verhältnissen nichts geändert wird. Selbst wenn die Nachbarn bauen, verfügt das Gebäude Gschwend noch über genügend Licht und Sonne. Auf die einzelnen Forderungen kann daher nicht eingetreten werden. In diesem ganzen Stadtteil gilt die geschlossene Bauweise, so dass es den Gestaltungs-

prinzipien widersprechen würde, wenn plötzlich mit Grenzabstand gebaut würde. Die Stockwerkzahl und die Ausnützungsziffern sind im Sinne der Ersatzbauordnung eingehalten. Die Hofbaulinie, die einen minimalen Gebäudeabstand von 13 m sicherstellt kann keine Schadenersatzforderungen nachsichziehen. Der in einer Ueberbauungsstudie vorgeschlagene Landabtausch ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und auch nicht Voraussetzung zu dessen Verwirklichung. Trotz des im Süden möglichen Bauvorhabens verbleibt der Liegenschaft Gschwend noch genügend Besonnung. Dem Begehren kann daher nicht entsprochen werden.

4. E. Speck, Grundstück Nr. 804, Vorstadtstrasse.  
Herr Speck stellt zwei Anträge. Der Fortbestand seines 4 1/2 geschossigen Gebäudes sei ihm zuzusichern. Der Grosse Gemeinderat hat am 7.9.1976 die Geschosszahl von bisher 4 Geschossen auf 3 Geschosse + Dachausbau herabgesetzt. Der Stadtrat beantragt erneut den ursprünglichen Rechtszustand mit 4 Geschossen wieder herzustellen. Einwände werden auch gegen den vorgesehenen öffentlichen Fussweg und die ungenügende Sicherstellung der Anlieferung erhoben. Vom öffentlichen Fussweg werden Immissionen erwartet und dessen Notwendigkeit in Frage gestellt. Wie in der Einsprache Keiser erläutert wird, soll der Fussweg verlegt werden. Zur Klarstellung der Anlieferung ist dieses Feld im Blatt Nr. 2 gelb anzulegen. Damit wird dem Begehren des Einsprechers entsprochen.
5. A. Keiser und P. Struzina, Grundstück Nr. 801, Vorstadtstrasse.  
Die Familie Keiser wendet sich gegen den öffentlichen Fussweg im Hof, da die sonst schon durch den Verkehr auf der Vorstadtstrasse beeinträchtigten Wohnungen auch noch auf der bisher ruhigen Seite mit Belästigungen rechnen müssten. Zudem würde dadurch ihr Gärtchen als Erholungsfläche unbrauchbar. Es wird der Vorschlag gemacht, diesen Weg weiter östlich entlang der Kreditanstalt in die Bahnhofstrasse zu führen. Der Stadtrat achtet diese Gründe und schlägt dem Grossen Gemeinderat vor, den Fussweg an die Südgrenze der GB-Parzelle Nr. 803 zu verlegen.
6. A. Keiser und P. Struzina, Grundstück Nr. 801, Vorstadtstrasse.  
Das Gebäude der Fam. Keiser hat 4 Geschosse und einen Dachausbau. Sie stellen fest, dass im heute noch rechtsgültigen Bebauungsplan 4 Geschosse möglich sind und verwehren sich gegen eine Reduktion auf 3 Geschosse und Dachausbau. Der Stadtrat beantragt die Geschosszahl wie bisher auf 4 Geschosse festzulegen.
7. Alois Elsener, Grundstücke Nrn. 799 und 800, Vorstadtstrasse.  
Herr Elsener verlangt die ursprüngliche Geschosszahl von 4 Geschossen. Der Stadtrat ist bereit, dies dem Grossen Gemeinderat zu beantragen.
8. Robert Zehnder-Hermann sel. Erben, Grundstück Nr. 797, Schmidgasse.  
Namens der Erben verlangt Herr R. Zehnder die Aufhebung des vorgesehenen öffentlichen Fussweges entlang seiner Parzelle im Sinne der Einsprache Keiser. Der Stadtrat beantragt mit einer Wegverlegung diesem Begehren Rechnung zu tragen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt nach Anhören der Einsprecher folgende Aenderungen am Bebauungsplan:

- a) Verschiebung der Garagezufahrt um ca. 4 m auf GBP Nr. 813 und 814.
- b) Gelbe Markierung der Anlieferungsfläche zur GBP Nr. 804.
- c) Festlegung der Geschosshöhe der Bauten entlang der Vorstadtstrasse auf 4 Geschosse.
- d) Verlegung der Fussgängerzufahrt von den GBP Nrn. 796, 801 und 804 auf GBP Nrn. 803 und 2443.

Im übrigen sind die gestellten Begehren abzulehnen und der revidierte Bebauungsplan zu genehmigen. Der revidierte Plan ist nochmals öffentlich aufzulegen, damit gegen die revidierten Teile allenfalls Einwände erhoben werden können.

Zug, 4. Januar 1977

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
E. Hagenbuch                      A. Grünenfelder

Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse

---

Bericht und Antrag der Baukommission vom 18. Januar 1977

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Baukommission hat sich eingehend mit den während der Auflagefrist eingegangenen Einsprachen befasst. Sie ist mit der Erledigung der Einsprachen, wie sie der Stadtrat in seinem Bericht und Antrag Nr. 406.2 vom 4. Januar 1977 vorschlägt, völlig einverstanden. Praktisch konnten alle Einsprachen gutgeheissen werden, ohne dass dadurch der Bebauungsplan an Qualität einbüßen würde. Einzig die von der Einsprecherin Gschwend eingereichten Begehren konnten nicht erfüllt werden; ihrem Begehren stattgeben, würde praktisch einen Verzicht auf die geschlossene Bauweise in diesem Quartier bedeuten, was aber keinesfalls vertretbar wäre.

Nachdem eine Minderheit der Baukommission schon immer für 4 Vollgeschosse für die Häuser entlang der Vorstadtstrasse plädiert hatte, hat sich nun auch die Mehrheit der Kommission für 4 Vollgeschosse, allerdings ohne Dachausbau, entschieden. Somit wäre für die Eigentümer dieser Vorstadthäuser wieder die gleiche rechtliche Lage geschaffen, wie sie früher bestanden hat.

Der Vollständigkeit halber seien noch 2 Präzisierungen angebracht:

- In II. Ziffer 2 der Vorlage Nr. 406.2 muss als für die Einsprache legitimiertes Grundstück (Dr. Imbach) die Grundbuchparzelle Nr. 2838 und nicht Nr. 815 aufgeführt werden.
- Im Antrag der Vorlage Nr. 406.2, lit c, S. 3, muss wie folgt präzisiert werden, "... 4 Geschosse, ohne Dachausbau".

#### Antrag der Baukommission

Die Baukommission beantragt dem Grossen Gemeinderat, auf die Vorlage einzutreten und den vom Stadtrat vorgeschlagenen Aenderungen zum Bebauungsplan zuzustimmen.

Für die Baukommission:  
Dr. S. Ulrich, Präsident

Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse

2. Beratung

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 15. März 1977

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Januar 1977 haben wir Ihnen den Bericht und Antrag Nr. 406.2 für den Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse nochmals unterbreitet. Sie haben das Geschäft behandelt und den Abänderungen zugestimmt. Anschliessend wurde der abgeänderte Plan im Sinne von § 12 des Baugesetzes des Kantons Zug in der Zeit vom 7. Februar 1977 bis und mit 8. März 1977 öffentlich aufgelegt.

Gegen die Abänderungen sind keine Einsprachen eingegangen, hingegen wurde die Einsprache des Herrn A. Zehnder-Jakober betreffend das eventuelle unterirdische Durchfahrtsrecht aufrecht erhalten, deren Rückzug der Einsprecher nach der Behandlung im Grossen Gemeinderat in Aussicht stellte.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse Nr. 4237 zu genehmigen.

Zug, 15. März 1977

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
E. Hagenbuch                      A. Grünenfelder

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 335

BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN UEBER DAS GEBIET ZWISCHEN BAHNHOFSTRASSE,  
GARTENSTRASSE, RIGISTRASSE, VORSTADTSTRASSE UND SCHMIDGASSE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 406.4  
vom 15. März 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan über das Gebiet zwischen Bahnhofstrasse, Gartenstrasse, Rigistrasse, Vorstadtstrasse und Schmidgasse, bestehend aus Plänen Nr. 4237, Blatt 1 - 3 vom 3. Mai 1976, wird genehmigt.
2. Der nördlich der Schmidgasse gelegene Teil des Bebauungsplanes Schmidgasse Nr. 1299 wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 5. April 1977

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: D. Elsener

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 16. April 1977 - 16. Mai 1977